

ASPEKTE NR. 48 | STAND DEZEMBER 2014

„Sachwalterschaft und PatientInnenverfügung“

Manche Ereignisse im Leben sind nicht absehbar oder planbar. Einige verändern das Leben von Menschen innerhalb kürzester Zeit (z.B. ein Unfall), andere hingegen entwickeln sich über einen langen Zeitraum (z.B. eine Erkrankung). Besonders schwierig ist es, wenn die neue Lebenssituation damit einhergeht, dass die betroffene Person nicht mehr selbstständig oder aktiv handeln kann.

In diesem Zusammenhang hört man dann häufig Begriffe wie Sachwalterschaft, Vorsorgevollmacht oder PatientInnenverfügung.

Dieser Aspekte Folder bietet einen kurzen Überblick über die Bedeutung dieser Begriffe.

**IMPRESSUM:**

Die AIDS-Hilfen Österreichs, 2014

Text: Mag.<sup>a</sup> Birgit Leichsenring

Gestaltung: kaliber e.U.

# ASPEKTE

SACHWALTERSCHAFT UND  
PATIENTINNENVERFÜGUNG

Nr. 48  
Stand 12|14

Die AIDS-Hilfen  
Österreichs



## SACHWALTERSCHAFT

---

Ganz allgemein ist eine Sachwalterschaft eine gesetzliche Vertretung für Personen, die wichtige Angelegenheiten nicht eigenständig erledigen können und daher auf Hilfe angewiesen sind. Natürlich kommt so eine Sachwalterschaft nur in speziellen Fällen zu tragen.

### Wann kommt es zu einer Sachwalterschaft?

Voraussetzung für eine Sachwalterschaft ist, dass die volljährige Person nicht in der Lage ist bestimmte Angelegenheiten auszuführen, ohne dabei Gefahr zu laufen benachteiligt zu werden. Ursache für so eine Situation kann eine psychische Erkrankung (z.B. Demenz) oder eine geistige Beeinträchtigung sein.

Eine körperliche Beeinträchtigung oder eine Suchterkrankung ist kein Grund für eine Sachwalterschaft. Wenn weiters eine Angehörigenvertretung, eine Vorsorgevollmacht oder eine verbindliche PatientInnenverfügung im erforderlichen Ausmaß vorliegt, ist eine Sachwalterschaft ebenfalls unzulässig.

### Wie werden SachwalterInnen bestellt?

Wenn der Eindruck besteht, dass jemand die Unterstützung eines Sachwalters/einer Sachwalterin benötigt, kann ein dementsprechendes Verfahren angeregt werden. Ansprechpartner hierfür ist das Bezirksgericht, welches für den Wohnort der betroffenen Person zuständig ist. Meistens kommt diese Anregung von Angehörigen, einer Behörde oder psychosozialen Einrichtung. Natürlich kann auch die Person selber einen Antrag stellen. Dann wird vom Gericht genau geprüft, ob eine Sachwalterschaft notwendig ist. Es werden Gespräche mit der betroffenen Person geführt, ein ärztliches Gutachten erstellt und die Umstände genau abgewogen. Erst dann entscheidet der Richter/die Richterin, ob ein Sachwalter/eine Sachwalterin bestellt oder das Verfahren eingestellt wird.

### Wer wird Sachwalter/Sachwalterin?

Häufig sind die SachwalterInnen nahe-stehende Personen, also z.B. Angehörige oder Bekannte. Es können aber auch RechtsanwältInnen, NotarInnen, Sachwaltervereine oder andere geeignete Personen sein. Die Entscheidung trifft das Gericht, wobei die jeweiligen Bedürfnisse und der eigene Wunsch der besachwalteten Person im Vordergrund stehen.

### Was machen SachwalterInnen?

SachwalterInnen haben grundsätzlich die Aufgabe, die Interessen der betroffenen Person zu wahren. Konkret werden die Aufgabenbereiche individuell festgelegt und können einzelne oder mehrere Angelegenheiten beinhalten. Aufgaben von SachwalterInnen sind z.B. die Vertretung bei Ämtern und Behörden, die Verwaltung des Vermögens und Einkommens oder die Zustimmung zu medizinischen Maßnahmen. Sie müssen mindestens 1-mal pro Monat persönlichen Kontakt zu der betroffenen Person haben und sich um die Organisation der medizinischen und sozialen Betreuung bemühen. Zusätzlich muss mindestens 1-mal pro Jahr das Gericht über die Situation informiert und bei wichtigen Entscheidungen

um Genehmigung angesucht werden. Das Gericht kontrolliert die SachwalterInnen und kann dementsprechend eingreifen.

Bei all diesen Tätigkeitsbereichen sind SachwalterInnen zu Verschwiegenheit verpflichtet.

### Wie lange kann eine Sachwalterschaft dauern?

Die Sachwalterschaft kann jederzeit erweitert, eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden. Z.B., wenn sich der Gesundheitszustand der betroffenen Person verbessert und sie ihre Aufgaben wieder selbständig durchführen kann. Verstirbt die Person, dürfen SachwalterInnen keine Vertretungshandlungen mehr vornehmen.

## ALTERNATIVEN ZUR SACHWALTERSCHAFT

---

Wenn eine Person bereits von nächsten Angehörigen vertreten wird oder eine Vorsorgevollmacht vorliegt, darf kein Sachwalter/keine Sachwalterin bestellt werden. Somit bieten sich Alternativen zu einer Sachwalterschaft.

### Angehörigenvertretung

Zu den nächsten Angehörigen zählen Eltern, volljährige Kinder sowie Ehe- und LebenspartnerInnen, die im gleichen Haushalt leben. Für eine Vertretungsbefugnis muss der/die (nachweisliche) Angehörige bei einem Notar/einer Notarin ein ärztliches Zeugnis vorlegen, mit welchem die fehlende Geschäftsfähigkeit der zu vertretenden Person bescheinigt wird. Der Notar/die Notarin registriert dann die Vertretungsbefugnis im Österreichischen Zentralen Vertretungsregister (ÖZVV).

Mittels dieser Verfügung können die Angehörigen Geschäfte des Alltagslebens (z.B. Einkauf, Miete) tätigen und eventuell notwendige Pflege organisieren. Auch berechtigt sie diese zur Geltendmachung von Ansprüchen (z.B. Pension, Pflegegeld, Sozialhilfe) und zur Zustimmung zu einfachen medizinischen Behandlungen.

Selbstverständlich kann die vertretene Person jederzeit Widerspruch gegen die Angehörigenvertretung einlegen.

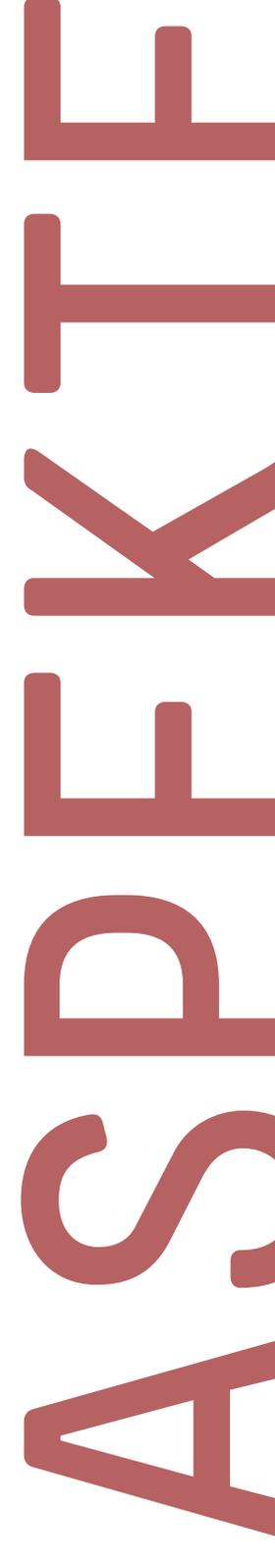
### Vorsorgevollmacht

Jede Jede volljährige Person kann durch eine Vollmacht vorsorglich festlegen, welche Person des Vertrauens welche Angelegenheiten auf welche Weise für ihn/sie erledigen soll. Diese Vollmacht tritt erst dann in Kraft, wenn der Verlust der Handlungsfähigkeit eintritt, welches mit einem ärztlichen Gutachten bescheinigt wird.

Um eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, sollte (neben Name, Anschrift und Geburtsdatum) genau beschrieben werden, welche Aufgabenbereiche die bevollmächtigte Person erledigen soll und ob bestimmte Wünsche (z.B. bei Pflege, medizinischer Versorgung, Übersiedlung in ein Heim) zu berücksichtigen sind. Das Schreiben muss eigenhändig unterzeichnet sein. Sollte es sich nicht um eine handschriftliche Vollmacht handeln (z.B. Computerausdruck), sind zusätzlich Unterschriften von ZeugInnen notwendig. Es

kann auch ein vorgefertigtes Formular verwendet werden, welches online abrufbar ist (siehe Links im Anhang). VollmachtgeberIn und bevollmächtigte Person sollten jeweils ein Exemplar der Vollmacht aufbewahren. Diese Vorsorgevollmacht kann zusätzlich von einem Notar/einer Notarin im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden.

Auch die Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden.



## PATIENTINNENVERFÜGUNG

---

Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein Grundrecht. Daher kann jeder Mensch medizinischen Behandlungen entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die ÄrztInnen haben dies dann zu berücksichtigen. Problematisch ist es natürlich, wenn die betroffene Person aus unterschiedlichsten Gründen den eigenen Willen nicht selbstständig formulieren oder sich selbst kein Urteil mehr bilden kann. Hier setzt die PatientInnenverfügung ein.

Mit einer PatientInnenverfügung kann jede/jeder im Vorfeld ganz bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen (z.B. künstliche Beatmung oder Wiederbelebung im Falle eines Komas ohne Heilungschance). Es können umgekehrt jedoch auch Behandlungswünsche festgesetzt werden (z.B. eine spezielle Art der Schmerzlinderung).

In einer PatientInnenverfügung kann nur festgelegt werden, was auch rechtlich gedeckt ist. So ist etwa der Wunsch nach Sterbehilfe nicht erlaubt. Künstliche Ernährung oder Flüssigkeitsversorgung z.B. gelten als pflegerische Maßnahmen und können deshalb nicht mit einer Verfügung untersagt werden. Die akute Notfallversorgung wird von einer PatientInnen-

verfügung ebenso nicht berührt. Rettung und NotärztInnen führen immer die vorgesehenen Maßnahmen durch.

### Beachtliche und verbindliche PatientInnenverfügung

Man unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Arten von PatientInnenverfügung: die „beachtliche“ und die „verbindliche“ Verfügung.

Bei einer „beachtlichen PatientInnenverfügung“ richten sich ÄrztInnen zwar nach dem Wunsch der betroffenen Person, sind aber nicht zwingend an die Verfügung gebunden. Diese Verfügung kann im Gegensatz zur verbindlichen Variante auch z.B. mündlich erfolgen. Dies sollte dann vom Gesundheitspersonal in der Krankenakte vermerkt werden. Die beachtliche Verfügung hat weder festgelegte Formvorschriften noch eine fixe Gültigkeitsdauer. Es ist jedoch empfohlen, die Aktualität alle 3-5 Jahre durch eine neuerliche Unterschrift zu bestätigen.

Bei der „verbindlichen PatientInnenverfügung“ hingegen sind die ÄrztInnen an den Wunsch der PatientInnen gebunden

und haben keinen Handlungsspielraum. Für diese Art der Verfügung gibt es feste Vorschriften, die eingehalten werden müssen. Es wird exakt (ausschließlich schriftlich) beschrieben, welche Maßnahmen abgelehnt werden. Um zu beweisen, dass die Folgen dieser Ablehnung auch tatsächlich verstanden wurden und die Verfügung aus eigenem freiem Willen erstellt wurde, muss eine dementsprechende Beratung bei VertrauensärztInnen eigener Wahl nachgewiesen werden. Anschließend muss die verbindliche Verfügung bei einer PatientInnenanwaltschaft, bei RechtsanwältInnen oder NotarInnen bestätigt werden und kann in das PatientInnenverfügungsregister der Österreichischen Rechtsanwaltskammer (ÖRAK) eingetragen werden.

Die verbindliche Verfügung ist 5 Jahre gültig und muss dann erneut bestätigt werden. Hierzu sind eine weitere ärztliche Beratung sowie die Unterschrift einer rechtlichen Vertretung notwendig. Wird keine Verlängerung vorgenommen, geht die verbindliche Verfügung automatisch in eine beachtliche Verfügung über.

### Wer kann eine PatientInnenverfügung erstellen?

Jede volljährige Person kann eine Verfügung erstellen, sofern sie in der Lage dazu ist. Das bedeutet, dass sie psychisch in der Lage sein muss, den Inhalt und Sinn der Verfügung voll zu erfassen. Dabei darf sie weder getäuscht, noch eingeschüchtert oder gezwungen werden – es muss sich also wirklich um den eigenen freien Willen handeln.

Keine andere Person (z.B. Angehörige oder SachwalterInnen) darf eine PatientInnenverfügung in Vertretung erstellen.

#### Tipp

Es gibt sogenannte Hinweiskarten, die z.B. im Portemonnaie aufbewahrt werden können. Hier kann vermerkt werden, dass eine PatientInnenverfügung erstellt wurde und wo diese hinterlegt ist. Auf der e-Card wird eine Verfügung derzeit nicht gespeichert.

## LINKS ZU WEITEREN INFORMATIONEN

[www.vsp.at](http://www.vsp.at)

[www.noelv.at](http://www.noelv.at)

[www.ifs.at](http://www.ifs.at)

[www.sachwalter.co.at](http://www.sachwalter.co.at)

[www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) > Bürgerservice > Publikationen

[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) > Soziales und Notfälle

[www.senior-in-wien.at](http://www.senior-in-wien.at) > Pflege und Betreuung

[www.notar.at](http://www.notar.at) > Info und Service

[www.bmg.gv.at](http://www.bmg.gv.at) > Medizin > PatientInnenverfügung

[www.hauptverband.at](http://www.hauptverband.at) > Service > PatientInnenverfügung

## Die AIDS-Hilfen Österreichs



[www.aidshilfen.at](http://www.aidshilfen.at)

aidsHilfe Kärnten

Tel: 0463/55 128

[www.hiv.at](http://www.hiv.at)

*AIDSHILFE OBERÖSTERREICH*

Tel: 0732/21 70

[www.aidshilfe-ooe.at](http://www.aidshilfe-ooe.at)

Aidshilfe Salzburg

Tel: 0662/88 14 88

[www.aidshilfe-salzburg.at](http://www.aidshilfe-salzburg.at)

AIDS-Hilfe Steiermark

Tel: 0316/81 50 50

[www.aids-hilfe.at](http://www.aids-hilfe.at)

AIDS-Hilfe Tirol

Tel: 0512/56 36 21

[www.aidshilfe-tirol.at](http://www.aidshilfe-tirol.at)

AIDS-Hilfe Vorarlberg

Tel: 05574/46 5 26

[www.aidshilfe-vorarlberg.at](http://www.aidshilfe-vorarlberg.at)

Aids Hilfe Wien

Tel: 01/599 37

[www.aids.at](http://www.aids.at)

DIESER FOLDER ERSETZT NICHT DAS GESPRÄCH MIT IHRER ÄRZTIN / IHREM ARZT!